

## Hinweis zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs. 3 BRAO).  
Gem. § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei errichten und unterhalten. Dazu gehören mindestens ein auf die Existenz der Kanzlei hinweisendes Kanzleischild, ein betrieblicher Telefonanschluss mit entsprechender Eintragung im Telefonverzeichnis, ein Briefkasten sowie die Vorhaltung der für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Gem. § 27 Abs. 2 BRAO ist auch das Errichten einer oder mehrerer Zweigstellen oder weiterer Kanzleien zulässig. Dies muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle oder weiteren Kanzlei im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.
3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
  - a) Name der Eltern,
  - b) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
  - c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z. B. Fachanwalt, Lehraufträge und dergleichen),
  - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).

Dem Lebenslauf fügen Sie bitte ein aktuelles Lichtbild bei.

4. Es wird darum gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung ohne weitere Rückfragen möglich ist. So soll bei möglichen Straf-, Ermittlungs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren auch die Behörde, das Gericht und das Aktenzeichen angegeben werden. Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf sind Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des

Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert sind. Bitte beachten Sie insoweit auch das beigegefügte Merkblatt.

5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten.

Die Zulassungsurkunde darf Ihnen erst ausgehändigt werden, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.

6. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde (§12 Abs. 1 BRAO). Damit ist zugleich auch die Befugnis verbunden, die Anwaltstätigkeit auszuüben.
7. Nach Aushändigung der Urkunde erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).
8. Jeder Rechtsanwalt hat Innerhalb eines Jahres nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mind. 10 Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des Anwaltlichen Berufsrechts umfassen (§ 43f BRAO).

Die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von 7 Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 teilgenommen hat (§ 43 f Abs. 2 BRAO). Der Nachweis gem. § 43 F Abs. 2 BRAO kann bereits mit dem Zulassungsantrag erbracht werden. Anderenfalls ist er innerhalb eines Jahres zu erbringen.